



# Gastspielvertrag

Ansprechpartner der Agentur / Technik:

e.venture stage, light, sound and more  
Inh. Marcel Thewes  
Im Gerstenfeld 48  
41542 Dormagen

Ansprechpartner der Band:

Ströpper GbR  
Marcus Mittelstaedt, Manfred Perle & Hendrik Behrens  
Sinnersdorfer Str. 29  
41540 Dormagen

Ansprechpartner des Auftraggebers / Veranstalters:

\_\_\_\_\_  
(Verein oder Firma)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

Zwischen den vorangegangenen Institutionen wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

Angaben zur Veranstaltung

Der Veranstalter / Auftraggeber verpflichtet die  
Band für einen Auftritt am:

\_\_\_\_\_  
(Datum, TT.MM.JJJJ)

Veranstaltungsort:

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

Am Veranstaltungsort stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung

Band:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

Veranstalter:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)



## Auftritt und Darbietung

Die Spielzeit beträgt \_\_\_\_\_  
(in Minuten)

Der Auftritt findet in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

In der Spielzeit inbegriffen ist/ sind  Keine Pause(n).

Die Band soll spätestens \_\_\_\_\_ Minuten vor Auftrittsbeginn am Veranstaltungsort anwesend sein.

Die Art und Form des Gastspiels, die Darbietung und künstlerische Ausgestaltung liegen ausschließlich bei der Band.

Diese wird sich bemühen, den Ansprüchen des Veranstalters und dem anwesenden Publikum zu entsprechen.

## Garderobe, Aufbau und Soundcheck

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten. Bühne und Anlage sind vor Nässe zu schützen. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Bühne zu überdachen. Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in unmittelbarer Bühnennähe. Er versichert, dass die elektrische Anlage des Veranstaltungsorts den zugelassenen und gültigen Verordnungen der VDE entspricht, insbesondere hinreichend abgesichert und den Bedürfnissen der Band entsprechend leistungsstark ist. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Anforderungen haftet er für alle Folgen der daraus resultierenden Schäden.

Sofern vorhanden, hat die Band dem Veranstalter frühzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ihren Technical Rider (Stage Rider) zukommen zu lassen. Andernfalls hat die Band dem Veranstalter entsprechend frühzeitig ihre technischen Bedürfnisse mitzuteilen.

Der Veranstalter stellt der Band eine Garderobe zu Verfügung, welche von der Band, Techniker(n) und Begleitpersonen genutzt werden kann. Dieser Raum sollte mit Tischen, Stühlen, einem Spiegel, sowie einem Kleiderständer (oder Ähnlichem) möbliert sein. Der Raum wird als Umkleide und Rückzugsort genutzt. Die Garderobe ist vor und nach der Veranstaltung für die Band freizuhalten.

Der Aufbau findet, nach Absprache und Infos aus dem Technical Rider, vor der Veranstaltung statt. Bei Kurzauftritten werden ca. 1-3 min Auf- und Abbaupzeit benötigt.



- Der Veranstalter
- sichert einen ungestörten Soundcheck/Probe zu. Dieser dauert, laut Technical Rider, bis zu 20-60 Minuten. Bei Kurzauftritten gibt es keinen Soundcheck.
  - es wird keiner benötigt

Der Soundcheck ist in der Spielzeit nicht mit inbegriffen.

- Der Veranstalter stellt der Band
- einen sauberen, abschließbaren Raum als Garderobe zur Verfügung.
  - keine Garderobe (in Absprache).

Für entstandene Schäden an der Ausrüstung oder den Verlust der Ausrüstung der Band bei ihrer Abwesenheit, ist der Veranstalter

- haftbar, wenn sie nicht abschließbar ist.
- nicht haftbar (in Absprache).

### Licht- und Soundtechnik

- Die Beschallungsanlage (PA) stellt
- der Veranstalter laut Technical Rider.
  - die Band - verbunden mit Extrakosten-

- Die Lichtanlage stellt
- der Veranstalter.
  - die Band - verbunden mit Extrakosten.
  - keine Vorhanden (Kurzauftritte).

Das Personal zur Bedienung der Beschallungsanlage stellt

- der Veranstalter
- die Band. In diesem Fall hat der Veranstalter dem notwendigen Personal freien Eintritt zu gewähren.

Das Personal zur Bedienung der Lichtanlage stellt

- der Veranstalter
- die Band. In diesem Fall hat der Veranstalter dem notwendigen Personal freien Eintritt zu gewähren.
- wird nicht benötigt



Wird das Personal und/oder Material über die Band gestellt, erhält der Veranstalter ein gesondertes Angebot der Firma e.venture stage, light, sound and more, welches laut dem Technical Rider der Band und der Informationen des Veranstalters erstellt wurde. Dieses Angebot ist ein Bestandteil des Gastspielvertrages.

Die PA und Lichtenanlage haben den Bedürfnissen der Veranstaltung zu entsprechend und müssen insbesondere im Hinblick auf die Größe der Veranstaltungsfläche und das erwartete Publikum ausreichend dimensioniert sein. Das mit der Technik beauftragte Personal hat über ausreichende Fertigkeit und Erfahrung zu verfügen sowie zuverlässig zu sein.

Bei Kurzauftritten und Konzerten reisen wir mit folgendem Personal an:

- 1 Tontechniker FOH
- 1-2 Helfer
- 3 Bandmitglieder

Das Personal kann allerdings je nach Größe und Aufwendigkeit der Veranstaltung variieren.

## Verpflegung

Der Veranstalter stellt der Band kostenlos und im üblichen Umfang

- Getränke.
- Speisen. (kein muss)

Die Regelungen zur Verpflegung gelten für Techniker, Begleitpersonen, Helfer und eventuell Fotograf ebenso, wie für die Band.

Sollte keine Verpflegung vorhanden sein,

- werden dem Veranstalter die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- wird eine Pauschale 35€ Netto p.P. berechnet

## Gästeliste

Der Veranstalter gewährt der Band

- eine Gästeliste für insgesamt \_\_\_\_\_ Personen.
- keine Gästeliste.
- \_\_\_\_\_ Freikarten für die Veranstaltung.



## Vergütung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung

- Die Gage ist
- einer Festgage in Höhe \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ € Netto/Brutto.
  - einer Gage in Höhe von \_\_\_\_\_ % des mit der Veranstaltung erzielten Umsatzes (Netto).
  - nach Auftrittsende bar an \_\_\_\_\_ zu zahlen.
  - auf das Konto DE \_\_\_\_\_ des Kreditinstitutes \_\_\_\_\_ sofort rein Netto zu überweisen.

In der Gage sind Spesen (Fahrtkosten und vergleichbare Aufwendungen der Band) nicht enthalten.

Des Weiteren erhält der Veranstalter / Auftragnehmer eine Rechnung der Ströpper GbR.

## Gema, Genehmigungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, gleich ob öffentlich- rechtlich oder privatrechtlich, zu erwerben und alle anfallenden Gebühren zu bezahlen.

Die Gema-Gebühren trägt der Veranstalter. Dieser hat das Konzert bei der Gema frühzeitig anzumelden. Das „Gema- Musikfolge“ Formular ist dem Veranstalter spätestens nach Ende der Aufführung von der Band sorgfältig ausgefüllt und unterzeichnet zu übergeben. Die Übersendung zur Gema erfolgt durch den Veranstalter.

## Werbung

Die Vertragsparteien sind bemüht, die Veranstaltung hinreichend zu bewerben.

Hierzu wird vereinbart:

- Die Band liefert dem Veranstalter Pressematerial und Logos. [Download](#)
- es werden Plakate, Flyer und sonstige Werbung erstellt.
- in Absprache mit der Band wird auf Werbemittel verzichtet.

Auf allen Werbemittel muss das Bandlogo oder der Namer der Band vorhanden sein.



## Verfügbarkeit der Band, Leistungshindernisse

Ist die Band aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (Krankheit, Unfall, Autopanne, usw.), nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, entfällt die Gegenleistungspflicht des Veranstalters. Ersatzansprüche des Veranstalters gegen die Band sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Veranstalter kann Veranstaltungen im Freien oder an gefährlichen Orten beim hinreichenden Anschein von Gefahr (Gewitter usw.) absagen. Der Anspruch der Band auf Vergütung entfällt in diesem Fall, wenn es mindestens 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt wurde oder nach Absprache mit einem schriftlichen Nachweis.

Leistungshindernisse jedweder Art sind unverzüglich nach bekanntwerden dem Vertragspartner mitzuteilen.

Kann die Band aus anderen Gründen die vertragsgemäße Leistung nicht erbringen, kann die Band bis 7 Tagen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten in schriftlicher Form. Nach der Frist von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn hat die Band auf eigene Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, wenn der Veranstalter mit dem Ersatz einverstanden ist. Sein Einverständnis hat der Veranstalter der Band schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist der Veranstalter in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt er den Rücktritt nicht unverzüglich und in Schriftform, tritt die Ersatzband zu den gleichen Bedingungen in diesen Vertrag ein. Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, oder wenn der Veranstalter die Veranstaltung ohne Nennung von Gründen absagt, erhält die Band die Vergütung, von 100% der Netto/Brutto Gage.

## Aufzeichnung, Mitschnitte

Die Veranstaltung darf ohne vorherige Genehmigung der Band nicht aufgezeichnet werden.

- Fotos dürfen
- geschossen werden.
  - nicht geschossen werden.

## Sonstige Vereinbarungen

- Keine.
- Es werden zusätzlich folgende Vereinbarungen getroffen:

---

---

---

---

---

---

---

---



## Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll einvernehmlich eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist, sofern zulässig, der Sitz der Band.

## Unterschriften

Agentur/Firma:

---

(e.venture stage, light sound and more)

---

(Datum, Name des Inhabers / Vertreters)

Band:

---

(Ströpper GbR)

---

(Datum, Name des Mitgliedes / Vertreters)

Veranstalter / Auftraggeber:

---

(Veranstalter)

---

(Datum, Name des Auftraggebers / Vertreters)